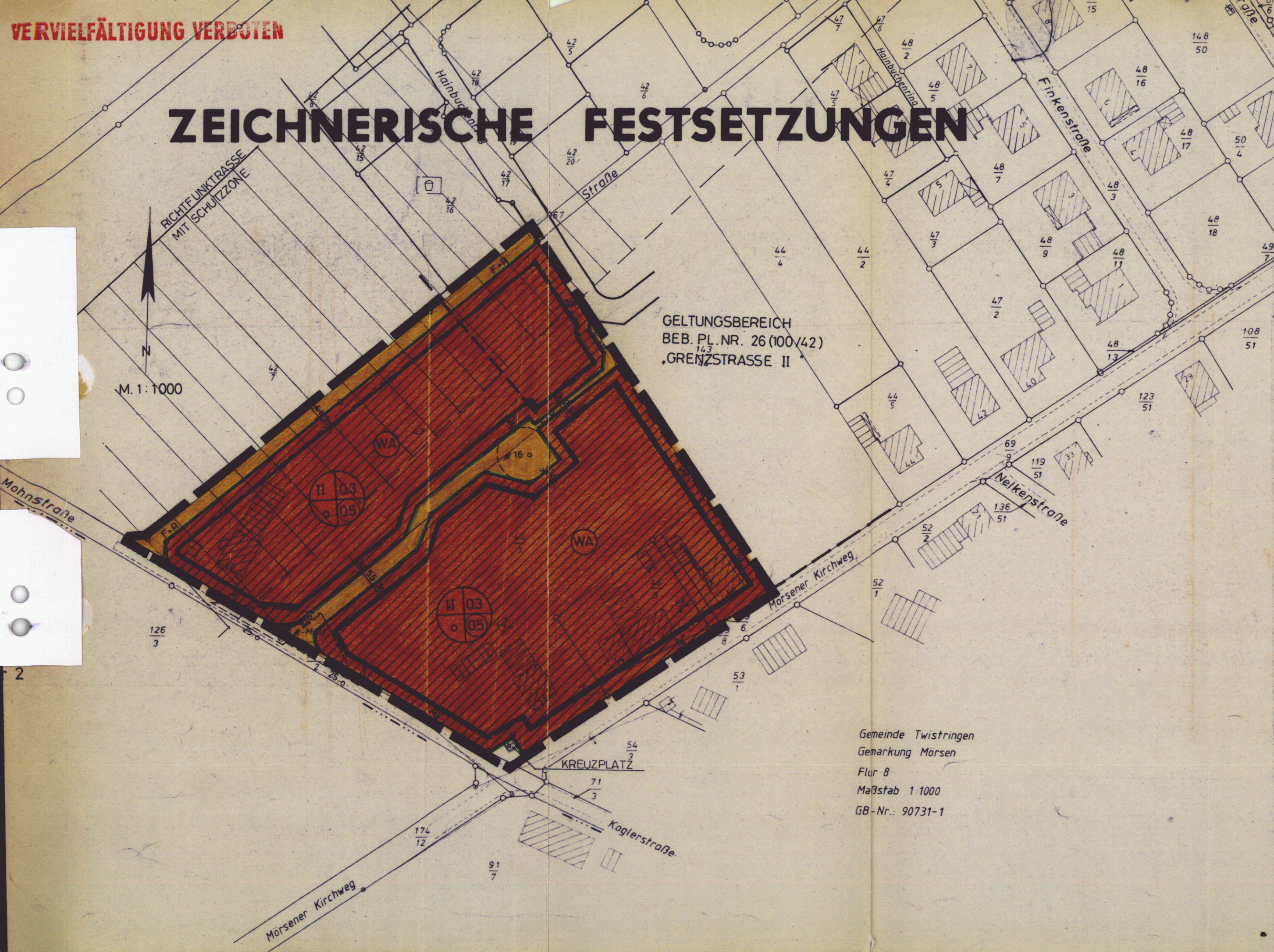


VERVIELFÄLTIGUNG VERBODEN



Vervielfältigungsvermerk
Gemarkung Mörsen 8 Maßstab 1:1000
Kartengrundlage Liegenschaftskarte, Flur
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVB. S. 187
(dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung)

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 14.12.90)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den 15.12.1992



PLANZEICHNERLAUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. Dez. 1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE * ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
2= BAUWEISE
3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

○ OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
F=FUSSWEG, R=RADWEG

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER D.K. FERTIGER STRASSE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

RICHTFUNKTRASSE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST MIT SCHUTZZONE, BAUHÖHENBESCHRÄNKUNG 87m ü. NN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DER RICHTFUNKVERBINDUNG DER OPD BREMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 14.07.1992 (BGBl. I S. 1284)
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/58) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
TWISTRINGEN, DEN 11. März 1993
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
INNERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEB. PL. NR. 26 (100/42) FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

Twistringen
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. April 1991 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/58) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 04. April 1992 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.
TWISTRINGEN, DEN 17. Nov. 1992
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 17. März 1992 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04. April 1992 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15. Mai 1992 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
TWISTRINGEN, DEN 17. Nov. 1992
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. Juni 1992 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 09. März 1993 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
TWISTRINGEN, DEN 17. Nov. 1992 11. März 1993
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 12.03.1993 angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
Landkreis Diepholz, den 16. März 1993
Landkreis Diepholz Der Oberkreisdirektor In Vertretung: (Hilfen)

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM. § 11 3 BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 26.05.93 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES DIEPHOLZ BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 26.05.93 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER
TWISTRINGEN, DEN 17.06.93
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.
TWISTRINGEN, DEN 26. April 1996
STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/58)
„MÖRSENER KIRCHWEG / MOHNSTRASSE“
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

URSCHRIFT

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 12.03.1993 angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
Landkreis Diepholz, den 16. März 1993
Landkreis Diepholz Der Oberkreisdirektor In Vertretung: (Hilfen)

PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK
PLANUNGSBÜRO HÜTKER STADTEBAU - BAULEITUNG 4800 OSNABRÜCK - HUNDESBÜCKEN STR. 10 - TEL. 05093/97

BEARBEITET	GEÄNDERT
08.11.1990	•